- Beglaubigte Abschrift -

Sozialgericht Magdeburg

S 36 AS 2367/19
Aktenzeichen

verkündet am 13. Oktober 2022

gez. [redacted]
Justizfachangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Eingegangen
26. OKT. 2022
Michael Loewy
Rechtsanwalt

Im Namen des Volkes

URTEIL

In dem Rechtsstreit

1.
2. [redacted]

Prozessbevollm. zu 1 - 2: Rechtsanwalt Michael Loewy, Herzog-Wilhelm-Straße 61, 38667 Bad Harzburg

– Kläger –

gegen

Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz,
Rudolf-Breitscheid-Straße 10, 38855 Wernigerode

– Beklagter –

hat die 36. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg auf die mündliche Verhandlung vom 13. Oktober 2022 durch den Vorsitzenden, den Richter [redacted] sowie die ehrenamtliche Richterin Frau Dr. [redacted] und die ehrenamtliche Richterin Frau [redacted] für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 25.04.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22.08.2019 wird aufgehoben, soweit der von der Aufhebung und Erstattung betroffene Betrag 56,94 EUR übersteigt.

Der Beklagte hat der Klägerin zu 1. die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Klägerin zu 1. begehrt die Abänderung eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheids.

Sie befand sich bis zum 30.09.2018 in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis. Am 14.09.2019 stellte sie beim Beklagten für sich und ihren minderjährigen Sohn, den Kläger zu 2), einen Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für den Zeitraum ab Oktober 2018.

Im Oktober 2018 floss der Klägerin zu 1. das Gehalt für September 2018 in Höhe von 1.380,00 brutto bzw. 1.140,93 EUR netto zu.

Mit Bescheid vom 13.11.2018 lehnte der Beklagte den Antrag für Oktober 2018 mangels Hilfebedürftigkeit ab und bewilligte der Klägerin zu 1. laufende Leistungen für den Zeitraum von November 2018 bis April 2019.

Für November 2018 gewährte der Beklagte der Klägerin zu 1. Leistungen in Höhe von 522,97 EUR (die dem Bescheid beiliegenden Berechnungstabelle weist jedoch einen Betrag von 524,64 EUR aus). Der Kläger zu 2) sei aufgrund seines eigenen bedarfsübersteigenden Einkommens (154,00 EUR Unterhaltsvorschuss und 194,00 EUR Kindergeld) nicht hilfebedürftig.

Mit Bescheid vom 24.04.2019 hob der Beklagte nach Anhörung der Klägerin zu 1. den Bescheid vom 13.11.2018 teilweise auf, reduzierte die für November 2018 bewilligten Leistungen auf 386,03 EUR und forderte einen Betrag von 138,61 EUR von der Klägerin zu 1. zurück.

Bei seiner Aufhebungsentscheidung berücksichtigte der Beklagte nunmehr nachgewiesene Unterkunftskosten in Höhe von 88,27 EUR und Heizkosten in Höhe von 104,00 EUR. Zudem berücksichtigte er zwei in den Monaten Oktober und November erwirtschaftete und im November erhaltene Gehaltszahlungen aus einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis der Klägerin zu 1. in Höhe von jeweils 165,00 EUR sowie eine Gehaltsnachzahlung in Höhe von 100,00 EUR für September. Der Beklagte bereinigte das Erwerbseinkommen um den Grundfreibetrag nach § 11b Abs. 2 S. 1 SGB II in Höhe von 100,00 EUR sowie um den weiteren Freibetrag nach § 11b Abs. 3 SGB II in Höhe von 66,00 EUR.

Mit Schreiben vom 13.05.2019, beim Beklagten eingegangen am selben Tag, erhob die Klägerin Widerspruch gegen den Bescheid vom 24.04.2019. Der Zufluss aus dem Oktobergehalt sei gesondert um den Grundfreibetrag zu bereinigen.

Der Beklagte wies den Widerspruch der Klägerin mit Widerspruchsbescheid vom 22.08.2019 als unbegründet zurück. Das im Oktober 2018 erwirtschaftete Gehalt sei nicht gesondert um den Grundfreibetrag zu bereinigen, da im Monat Oktober der Grundfreibetrag bereits bei der Berechnung berücksichtigt worden sei.

Mit Schriftsatz vom 17.09.2022, bei Gericht eingegangen am selben Tag haben die Kläger Klage erhoben. Sie sind der Ansicht, dass die Zahlung für September in Höhe von 100,00 EUR als einmaliges Einkommen erst im Dezember 2017 angerechnet werden könne. Ihnen stehe deshalb ein Betrag in Höhe von 466,03 EUR im November zu. Der Erstattungsbetrag reduziere sich dementsprechend auf 56,94 EUR.

Auf den Hinweis des Gerichts, dass es insoweit an einer Beschwer fehlt, hat der Prozessbevollmächtigte der Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 13.10.2022 die Rücknahme der Klage des Klägers zu 2. erklärt.

Die Klägerin zu 1. beantragt,

> den Bescheid vom 25.04.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22.08.2019 abzuändern, soweit dieser eine Erstattung von mehr als 56,94 EUR vorsieht.

Der Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Er ist der Auffassung, dass die Gehaltszahlung für September 2018 als laufendes Einkommen im Monat des Zuflusses zu berücksichtigen sei.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des Verwaltungsvorgangs des Beklagten Bezug genommen. Dieser ist Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Kammer konnte in Abwesenheit eines Vertreters des Beklagten verhandeln und entscheiden, weil der Beklagte mit Schreiben vom 30.08.2022, zugestellt am selben Tag, zum Termin am 13.10.2022 rechtzeitig geladen worden ist. Er wurde darauf hingewiesen, dass auch im Falle seines Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann.

Aufgrund der Klagerücknahme des Klägers zu 2. war nur noch über die Klage der Klägerin zu 1. zu befinden. Ihre zulässige Anfechtungsklage ist vollumfänglich begründet.

Der Bescheid vom 25.04.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22.08.2019 ist (zumindest) im angefochtenen Umfang rechtswidrig und verletzt die Klägerin zu 1. in ihren Rechten.

Die aufgrund nachträglich erzielten Einkommens gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. § 330 Abs. 3 SGB III i.V.m. § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II abzuändernde Bewilligungsentscheidung vom 13.11.2018 war nur in Höhe von 56,93 EUR aufzuheben.

Der dem Grunde nach unstreitig leistungsberechtigten Klägerin zu 1. wurden mit Bescheid vom 13.11.2018 für den Monat November 2018 ursprünglich Leistungen in Höhe von 522,97 EUR bewilligt. Ihr materiell-rechtlicher Anspruch betrug 466,04 EUR.

Die Anspruchsberechnung für November 2018 ist in folgender Tabelle dargestellt:

November 2018	**Klägerin zu 1.**	**Kläger zu 2.**
Regelbedarf, § 20 SGB II	416,00 EUR	240,00 EUR
Mehrbedarf Alleinerziehung, § 21 Abs. 3 Nr. 1 SGB II	149,76 EUR	
Kopfanteilige Kosten der Unterkunft und Heizung, § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II	96,14 EUR	96,14 EUR
Gesamtbedarf	**661,90 EUR**	**336,14 EUR**
Bruttoarbeitseinkommen	330,00 EUR (2 x 165,00 EUR)	
Kindergeld, § 11 Abs. 1 S. 5 SGB II	11,86 EUR	182,14 EUR
Unterhaltsvorschuss		154,00 EUR
Summe Einkünfte	341,86 EUR	336,14 EUR
Freibeträge, § 11b Abs. 2, Abs. 3 S. 2 Nr. 1 SGB II	146,00 EUR	
anrechenbares Einkommen, § 11 Abs. 1 SGB II	**195,86 EUR**	**336,14 EUR**
Anspruch	**466,04 EUR**	**0,00 EUR**

Entgegen der Ansicht des Beklagten ist die am 09.11.2018 auf dem Girokonto der Klägerin zu 1. gutgeschriebene Lohnnachzahlung in Höhe von 100,00 EUR für September nicht gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 SGB II als laufende Einnahme im November, sondern nach § 11 Abs. 3 S. 3 SGB II als einmalige Einnahme im Folgemonat Dezember anzurechnen.

Nach § 11 Abs. 3 S. 2 SGB II in der ab 01.08.2016 gültigen Fassung gehören auch als Nachzahlung zufließende Einnahmen, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht werden, zu den einmaligen Einnahmen.

Diese Regelung reagiert auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. BSG Urt. v. 24.04.2015 – B 4 AS 32/14 R, BeckRS 2015, 70595), wonach Nachzahlungen einer laufenden Leistung den Charakter einer nur im Monat des Zuflusses anzurechnenden, laufenden Leistung nicht verlieren und somit im Folgemonat des Zuflusses als Vermögen zu berücksichtigen sind. Die Formulierung in § 11 Abs. 3 S. 2 SGB II zielt darauf ab, Zahlungen laufenden Entgelts außerhalb des regulären Zahlungsturnus wie Einmaleinkommen anzurechnen; sie ist nicht so zu verstehen, dass die für die Arbeitsleistung im Vormonat erbrachte Zahlung nicht „für den Monat des Zuflusses" gezahlt wird. Erfasst sind demnach Nachzahlungen, die auf Korrekturen in vorangegangenen Abrechnungszeiträumen beruhen (vgl. Münder/Geiger, SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende, SGB II § 11 Rn. 86).

Die Nachzahlung für September 2018 erfolgte eindeutig außerhalb des regulären Zahlungsturnus, was daran deutlich wird, dass die eigentliche Gehaltzahlung für den Abrechnungsmonat bereits im Oktober ausgezahlt worden war. Es handelt sich um genau den Fall einer Korrekturbuchung, den der Gesetzgeber vor Augen hatte.

Das im November 2018 insgesamt zu berücksichtigende Erwerbseinkommen betrug damit nur 330,00 EUR (2x 165,00 EUR), abzüglich des Freibatrags gemäß § 11b Abs. 2 S.1 SGB II in Höhe von 100,00 EUR und eines weiteren Freibetrags gemäß § 11b Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II in Höhe von 46,00 EUR (0,2 x 230,00 EUR).

Weil der Beklagte bei der Anspruchsberechnung für Oktober 2018 bereits einen Freibetrag nach § 11b Abs. 2 SGB II berücksichtigt hatte, waren die Gehaltszahlungen für Oktober und November nicht zweimal um den Grundfreibetrag zu bereinigen (zu diesem Erfordernis BSG Urt. v. 17.07.2014 – B 14 AS 25/13 R, BeckRS 2014, 72854).

Die gemäß § 50 Abs. 1, Abs. 3 SGB X festzusetzende Erstattungsforderung beträgt 56,93 EUR (522,97 EUR – 466,04 EUR). Dass die Berechnung der Kammer – aufgrund der unterschiedlichen Anwendung der Rundungsregeln – zu Gunsten der Klägerin um 0,01 EUR vom bezifferten Klageantrag abweicht, ist unerheblich. Da die Kammer nicht mehr als beantragt zusprechen kann, bedarf es keiner Erörterung, ob die Klägerin zu 1. einen Betrag von 0,01 EUR zu wenig fordert.

Soweit der Beklagte im November 2018 über die mit Bescheid vom 13.11.2018 bewilligten Leistungen hinaus eine Zahlung in Höhe von 1,67 EUR erbracht hat – wofür die in der Berechnungstabelle des Bescheids ausgewiesene Betrag von 524,64 EUR und die vom Beklagten errechnete Erstattungssumme von 138,61 EUR sprechen – liegen die Voraussetzung einer Erstattung nicht vor. Die Erstattung der insoweit ohne Verwaltungsakt zu Unrecht erbrachten Leistungen erfordert eine separate Entscheidung nach § 50

Abs. 2 SGB X i.V.m. § 45 SGB II. Eine solche Ermessensentscheidung hat der Beklagte nicht getroffen und auch ersichtlich nicht treffen wollen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 S. 1 SGG.

Der Berufungsstreitwert von mehr als 750,00 EUR ist nicht erreicht. Die Berufung war nicht zuzulassen, da keiner der Zulassungsgründe aus § 144 Abs. 2 SGG vorliegt. Die Rechtssache hat keine besondere Bedeutung. Die Entscheidung weicht auch nicht von der Rechtsprechung des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt, der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts oder der obersten Gerichtshöfe des Bundes ab.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann nicht mit der Berufung angefochten werden, weil sie gesetzlich ausgeschlossen und vom Sozialgericht nicht zugelassen worden ist.

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Justizzentrum Halle
Thüringer Straße 16
06112 Halle (Saale)

schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen ab 1. Januar 2022 die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Beschwerde soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass

1. die Rechtssache grundlegende Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts oder des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

[redacted]

B e g l a u b i g t
Magdeburg, 24. Oktober 2022
[redacted]
Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

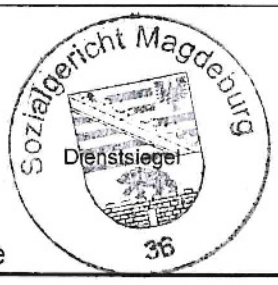

Sozialgericht Magd
36